

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 11. Februar 2015

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Dreher und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herr Bauer, Büro RitterBauer Architekten (bei TOP 3)
VR Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.01.2015

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.01.2015 zu genehmigen.

3. Generalsanierung der Grund- und Mittelschule

3.1 Vorstellung des Farbkonzepts

Das Büro RitterBauer Architekten hat in enger Abstimmung mit der Verwaltung, der Lehrerschaft und Vertretern des Elternbeirats ein Farbkonzept für die Innenräume der Grund- und Mittelschule entwickelt. Herr Bauer stellte dies dem Stadtrat vor.

Danach wird der Boden der großen Pausenhalle wie vom Stadtrat im November 2014 beschlossen mit Juramarmor belegt. Die Brüstungen der umlaufenden Flure werden hell verputzt. Die Wände zwischen Fluren und den Unterrichts- bzw. Fachräumen werden dagegen als Systemtrennwände ausgebildet, deren kunststoffbeschichtete Oberflächen wesentlich pflegeleichter und haltbarer als Putzoberflächen sind. Im Erdgeschoß sollen die Oberflächen in orange, in den beiden Obergeschossen in zwei verschiedenen Grüntönen ausgeführt werden. Die Innentüren zwischen Klassen- und Unterrichtsräumen werden farblich angeglichen. Die Tafelseiten der Zimmer werden in weiß gestaltet. Auf den Rückwänden soll wunschgemäß je eine große Pinnwand aus Holzfaserplatten angebracht werden.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, das Farbkonzept zu billigen.

3.2 Vergabe der Innenputz- und Malerarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Putz- und Malerarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Fa. Farben Galle, Schweinfurt	163.393,84 €
Fa. cg Bauunternehmung, Reichenbach	171.531,48 €
Fa. Baudekoration Henritzi, Mainz	176.809,32 €
Fa. Syndikus, Aschaffenburg	182.146,16 €
Fa. Heinrich Schmid, Hanau	193.989,64 €
Fa. Löwen-Restaurierung, Erlenbach	198.052,89 €
Fa. Weipert, Stadtlauringen	207.943,37 €
Fa. Paul Erhard, Rannungen	212.072,88 €
Fa. Stefan Eck, Amorbach	216.457,80 €
Fa. G+R Baudekoration, Elsenfeld	218.817,62 €
Fa. Lakatos, Griesheim	229.456,28 €

Fa. Dizer&Frasch, Simmern	302.337,35 €
Fa. Wibbeke, Geseke	415.674,81 €
(Kostenberechnung:	148.619,10 €)

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Farben Galle zu vergeben.

3.3 Vergabe der Estricharbeiten

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Estricharbeiten sind folgende Angebote eingegangen:

Fa. Asphaltbau Schleiz, Schleiz	210.981,05 €
Fa. GWR Wohnbau, Gierstädt	212.139,63 €
Fa. Asphalt Bauer, Oerlenbach	223.593,26 €
Fa. Rüttger Fußbodenbau, Iphofen	280.034,01 €
Fa. Schiefner&Schreiber, Hanau	290.390,75 €
Fa. Hofmeister, Herford	309.953,14 €
(Kostenberechnung	205.001,30 €)

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Asphaltbau Schleiz zu vergeben.

3.4 Vergabe der Fliesenarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Fliesenarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Fa. Trend, Kleinostheim	58.118,17 €
Fa. Oberneyer, Gäbler, Obermaßfeld	59.849,87 €
Fa. Amrhein, Frammersbach	61.572,44 €
Fa. Hedwig, Kaulsdorf	61.852,34 €
Fa. Johe, Niedernberg	61.938,61 €
Fa. Röhlich, Wendelstein	62.564,25 €
Fa. Kessler, Frammersbach	63.739,97 €
Fa. Günther, Eschau	69.901,59 €
Fa. Vossler, Eschau	81.863,78 €
Fa. Knapp, Reutlingen	83.077,26 €
Fa. Fliesenmeister, Wald-Michelbach	83.487,21 €
Fa. Knöller, Forchheim	87.838,66 €
Fa. Stempel, Allendorf	116.224,92 €
(Kostenberechnung	72.494,80 €)

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Trend zu vergeben.

3.5 Vergabe der Natursteinarbeiten

Im Rahmen der öffentliche Ausschreibung der Natursteinarbeiten sind folgende Angebote eingegangen:

Fa. Kessler, Frammersbach	123.823,07 €
Fa. Görner, Hermsdorf	124.597,76 €
Fa. Röhlich, Wendelstein	135.564,80 €
Fa. Natursteinbörse, Mannheim	140.911,20 €
Fa. Günther, Eschau	142.515,13 €
Fa. Natursteinwerk Theuma, Theuma	156.856,28 €
Fa. Winterhelt, Miltenberg	160.933,82 €
Fa. Weigand, Weisbach	167.435,98 €
Fa. Wegener, Köhra	177.555,44 €
Fa. Schön+Hippelein, Satteldorf	189.183,20 €
Fa. Seelig, Giebelstadt	191.129,11 €
Fa. Fliesenmeister, Wald-Michelbach	226.082,79 €

(Kostenberechnung 123.798,65 €)

Der Stadtrat beschloß, vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen inhaltlichen Prüfung der Angebote den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Kessler zu vergeben.

3.6 Vergabe der Bodenbelagsarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Bodenbelagsarbeiten hat folgendes Ergebnis erbracht:

Fa. Lang, Michelfeld	89.402,84 €
Fa. Holschbach, Morsbach	89.501,95 €
Fa. Schandert, Jüterbog	92.923,40 €
Fa. Falter, Fellbach	97.122,28 €
Fa. Huppert, Berlingerode	98.366,00 €
Fa. Gräser, Zwickau	101.942,30 €
Fa. Scheler, Greiz	107.334,72 €
Fa. Lohmar, Hameln	110.562,31 €
Fa. Raumtex, Sömmerda	112.226,52 €
Fa. Fleischmann, Strullendorf	113.330,92 €
Fa. Versbach, Würzburg	117.930,79 €
Fa. Schmid, Hanau	118.923,01 €
Fa. Rief, Laufach	119.366,52 €
(Kostenberechnung)	142.396,90 €

Der Stadtrat beschloß, vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen inhaltlichen Prüfung der Angebote den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Lang zu vergeben.

3.7 Auftragsvergabe für die Systemtrennwände

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Systemtrennwände wurden folgende Angebote abgegeben:

Fa. Feederle, Karlsruhe	177.655,10 €
Fa. Alender, Zell-Harmersbach	197.426,95 €
(Kostenberechnung)	132.494,60 €

Auf Nachfrage aus dem Stadtrat räumte Herr Bauer ein, daß das bei vorherigen Ausschreibungen erzielte und deshalb bei Erstellung der Kostenberechnung erwartete Preisniveau nicht erreicht werden konnte

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Feederle zu vergeben.

3.8 Auftragsvergabe für die mobile Trennwand

Die öffentliche Ausschreibung der mobilen Trennwand zwischen Musikraum und Pausenhalle hat folgendes Ergebnis erbracht:

Fa. Dorring, Keltern-Dietlingen	14.200,82 €
Fa. abopart, Bad Zwischenahn	14.994,36 €
Fa. Dorma Hüppe, Westerstede (Hauptangebot)	15.910,30 €
Fa. Dorma Hüppe, Westerstede (Nebenangebot)	15.217,72 €
Fa. Multiwal, Großrudstedt	16.116,17 €
(Kostenberechnung)	33.068,32 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Dorring zu vergeben.

3.9 Vergabe der Tischlerarbeiten

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Tischlerarbeiten wurden folgende Angebote abgegeben:

Fa. Mayer, Wertheim	249.757,20 €
Fa. Röll, Laufach	265.543,63 €
Fa. Dietz, Altenstadt (Hauptangebot)	267.130,41 €
Fa. Dietz, Altenstadt (Nebenangebot)	258.911,80 €
Fa. Schäble, Goldburghausen	300.633,31 €
Fa. Schwab, Hafenlohr (Hauptangebot)	303.372,65 €
Fa. Schwab, Hafenlohr (Nebenangebot)	296.756,25 €
Fa. Schneider, Miltenberg	303.439,28 €
Fa. Bollmann, Aschaffenburg	323.940,32 €
Fa. Haimerl, Ebensfeld	359.045,61 €
Fa. Göbes, Hardheim	361.124,54 €
(Kostenberechnung)	268.687,42 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Mayer zu vergeben.

3.10 Auftragsvergabe für die Einrichtung der Lehrküche

Für die Einrichtung der Lehrküche wurde nur ein wertbares Angebot abgegeben:

Fa. Wagner, Regen	68.033,49 €
(Kostenberechnung)	71.400,00 €

Ein weiteres Angebot konnte nicht gewertet werden, da die technischen Vorgaben der Ausschreibung nicht eingehalten wurden.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die Fa. Wagner zu vergeben.

3.11 Auftragsvergabe für die Einrichtung des Textilarbeits- und des Zeichensaals

Für die Ausstattung des Textilarbeitsraums und des Zeichensaals haben im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung folgende Bieter Angebote abgegeben:

Fa. Wagner, Regen	44.259,67 €
Fa. Hohenloher Spezialmöbelfabrik, Öhringen	44.609,17 €
(Kostenberechnung)	53.550,00 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Wagner zu vergeben.

3.12 Informationen zum Bau- und zum Kostenstand

Herr Bauer teilte mit, daß der vorgesehene Fertigstellungstermin für den 1. Bauabschnitt aus heutiger Sicht eingehalten werden kann. Derzeit liegen die zu erwartenden Baukosten um etwa 190.000 € unterhalb der fortgeschriebenen Kostenberechnung.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

4. Neubau einer Bootsanlegestelle - Verzicht auf Realisierung der zur Förderung angemeldeten Maßnahme

Mit Bescheid vom 14.12.2012 hatte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt der Stadt für die Errichtung einer Bootsanlegestelle eine Zuwendung in Höhe von 79.793 € in Aussicht gestellt. Nunmehr hat das Amt mitgeteilt, daß der Verwendungsnachweis für diese Maßnahme bis zum 30.06.2015 vorzulegen ist.

Nachdem das Vorhaben in der beantragten Form nicht mehr verwirklicht werden soll, beschloß der Stadtrat den förmlichen Verzicht auf die Zuwendung.

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister bestätigte Bgm. Fath, daß für eine kleinere Ausführung der Anlegestelle Zuwendungen neu beantragt werden müssen.

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt

§ 5a Abs.3 der städtischen Hundesteuersatzung legt fest, daß für verschiedene, dort speziell aufgeführte Hunderassen, die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung zu einem deutlich erhöhten Hundesteuersatz.

Diese Einstufung bestimmter Hunderassen beruht auf der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Freistaates Bayern. Ein erhöhter Hundesteuersatz kann deshalb nur für die dort aufgeführten Rassen erhoben werden.

Die Hunderasse „Rhodesian Ridgeback“ wurde aus der o.g. Verordnung entfernt. Damit ist die Rechtsgrundlage für die erhöhte Steuerfestsetzung entfallen. Andere Hunde wurden neu in die Liste aufgenommen. Die städtische Hundesteuersatzung ist entsprechend anzupassen.

Der Stadtrat beschloß deshalb, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Würth a. Main (Hundesteuersatzung - HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

§ 5a Abs.3 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Würth a. Main (Hundesteuersatzung - HStS) vom 17.12.2001 (ABl. Nr. 803 v. 21.12.2001) erhält folgende Fassung:

„Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Masina Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dogo Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfaßten Hunden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.02.2015

A. Fath
Erster Bürgermeister

6. **Neuerlaß der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)**

Die Stadt erhebt derzeit Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.05.1988 (EBS). Auf Empfehlung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung soll die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) an den aktuellen Rechtsstand angepasst werden. Die Stadtkämmerei hat dazu einen Entwurf zur EBS 2015 erstellt und sich dabei am aktuellen Satzungsmuster des BayGT orientiert.

I. Änderungen auf Veranlassung des BKPV

Im überörtlichen Prüfungsbericht 2008-2011 wurde auf Folgendes hingewiesen:

a) § 2 Abs. 5 EBS: Beitragsfähigkeit von Wendehämmern (Zitat)

„Die EBS enthält in § 2 Abs. 5 folgende Bestimmung:

„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen, da die Praxis zeigt, dass in Baugebieten regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, die das Doppelte der Breite der zugehörigen Sackgassen überschreiten. Die derzeitige Regelung erscheint im Hinblick auf § 127 Abs. 1 BauGB (Erhebungspflicht) problematisch. Hier wird die Stadt über die Eigenbeteiligung (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB) und die Ausschlussbestände des § 128 Abs. 3 BauGB hinaus mit einem Aufwand belastet. Gelangt die Stadt im Rahmen ihres Planungsermessens zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Ausführung der Erschließungsanlagen für die Nutzung der erschlossenen Grundstücke erforderlich ist (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB), ist dies auch vollständig beitragsfähiger Aufwand.“

Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Der Anregung des BKPV wird Rechnung getragen. Der § 2 Abs. 5 EBS erhält folgende neue Fassung:

„Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.“

b) § 12 Abs. 6 EBS: Eckgrundstücksvergünstigung für durchgehende Grundstücke > 50m (Zitat)

„Die Stadt gewährt für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, eine Ermäßigung dahingehend, dass die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen ist (§ 6 Abs. 11 EBS). Nach § 6 Abs. 12 EBS gilt dies auch für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

Eine derartige Beschränkung der Vergünstigungsregelung ist nach Auffassung der BayVGH unzulässig, weil insbesondere Gründe der Beitragsgerechtigkeit es erfordern auch ungewöhnlich tiefe (durchlaufende) Grundstücke in den Kreis der mehrfach erschlossenen - und damit von der Eckplatzregelung begünstigten Grundstücke mit einzeln beziehen (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Februar 2012, RdNr 933). Die Stadt sollte die Regelung des § 6 Abs. 12 EBS daher aufheben.“

Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Der Anregung des BKPV wird Rechnung getragen. § 6 Abs. 12 EBS wird ersatzlos gestrichen (vgl. VGH, Normenkontrollbeschluss vom 29.11.1989 sowie IMBek vom 22.05.1990, AllMBI).

II. Sonstige Änderungen

Ferner wurden abweichend von der Mustersatzung folgende §§ geändert:

a) Präambel EBS

In der Präambel wurde wegen der §§ 10 (Vorausleistungen) und 11 EBS (Ablösung des Erschließungsbeitrags) zusätzlich der § 133 Abs. 3 BauGB als Rechtsgrundlage aufgenommen.

b) § 6 Abs. 10 EBS: Art- bzw. Gewerbezuschlag

In § 6 Abs. 10 EBS wurde der grundstücksbezogene (Art-) Gewerbezuschlag der ständigen Rechtsprechung angepasst. Die Vorgängersatzung sah vor, dass die Nutzungsfaktoren bei gemischt genutzten Grundstücken um je 50 v.H. erhöht werden, wenn das Grundstück gewerblich genutzt wird; es musste kein Flächenvergleich zur Wohnnutzung vorgenommen werden. Diese Satzungsbestimmung entspricht nicht dem Differenzierungsgebot des § 131 Abs. 3 BauGB. Das gilt auch für die Mustersatzung des BayGT. Hier wird eine überwiegende gewerbliche Nutzung gefordert. Nach der Rechtsprechung des VGH (Urteile vom 08.04.2008/08.02.2010 - 6 B 05.1276 und 6 ZB 08.2719) ist eine Regelung unbedenklich, nach der die Belastung mit einem Artzuschlag schon dann einsetzt, wenn die gewerbliche Nutzung mehr als ein Drittel ausmacht. Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde die Satzungsbestimmung modifiziert.

c) § 6 Abs. 11 EBS: Eckgrundstücksvergünstigung

In § 6 Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 EBS wurde analog zu § 10 EBS der Begriff „überwiegend“ durch „zu mehr als einem Drittel“ ersetzt.

d) § 6 Abs. 3 EBS: Tiefenbegrenzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.05.2014 beschlossen, dass in allen Beitragsatzungen der Stadt folgende Tiefenbegrenzungsregelung aufzunehmen ist:

„In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/Entwässerungsanlage/-Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.“

Dieser Beschluss wurde in § 6 Abs. 3 EBS umgesetzt. Dabei wurde die Einleitungsformel von Nr. 1 und Nr. 2 den Formulierungen der ABS angepasst. § 6 Abs. 3 Satz 4 EBS der bisherigen Tiefenbegrenzungsregelung bleibt zweckmäßigerweise erhalten und soll auch in die Herstellungsbeitragsatzungen übernommen werden.

Der Stadtrat beschloß folgende

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Stadt Würth a. Main
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS 2015 –)
vom 12. Februar 2015

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5 a des Kommunal-

abgabengesetzes – KAG – erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Erschließungsbeitragsatzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

¹Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wörth a. Main Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) ¹Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer
Straßenbreite
(Fahrbahnen,
Radwege und
Gehwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a. mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b. mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d. mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a. mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b. mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c. mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bis zu einer Breite von 27 m, | |
| IV. für Parkflächen, | |
| a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |

- b. soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet § 5 liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b. soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet § 5 liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) ¹Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Bürgersteige,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) ¹Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Würth a. Main aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) ¹Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) ¹Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. ²Die Stadt Würth a. Main kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) ¹Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IVb), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. Vb) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. ²Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und

Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Gemeindeanteil

¹Die Stadt Würth a. Main trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

¹Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) ¹Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) ¹Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würth a. Main (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3. |

(3) ¹Als Grundstücksfläche gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. ⁴Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) ¹Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) ¹Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) ¹Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) ¹In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) ¹Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) ¹Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) auch Grundstücke erschlossen, die

- a) zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder
- b) in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,

so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. ²Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs-oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden.

§ 7

Kostenspaltung

¹Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. ²Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Würth a. Main fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) ¹Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) ¹Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) ¹Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) ¹Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Würth a. Main das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

¹Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

¹Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

¹Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

²Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt 01.03.2015 in Kraft.

(2) ¹Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 25.05.1988 außer Kraft.

Würth a. Main, den 12.02.2015

A. Fath, 1. Bürgermeister

7. **Änderung der Ausbaubeitragssatzung (ABS) und der Sonderausbaubeitragssatzung (So-ABS)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.05.2014 beschlossen, dass in allen Beitragsatzungen der Stadt folgende Tiefenbegrenzungsregelung aufzunehmen ist:

"In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage/Entwässerungsanlage/-Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen."

Unter TOP. 4.1. wurde dieser Beschluss für die EBS bereits umgesetzt; dort wurde § 6 Abs. 3 entsprechend geändert. Gleiches ist nun noch für die ABS 2009 und die So-ABS 2009 durchzuführen. Hier ist jeweils § 8 Abs. 3 entsprechend zu ändern. Wie bereits in der EBS 2015 sollen auch die §§ 8 Abs. 3 Sätze 4 ABS/So-ABS 2009 der bisherigen Tiefenbegrenzungsregelung zweckmäßigerweise erhalten bleiben.

Der Stadtrat beschloß folgende

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen
vom 17.12.2009 (Amtsblatt Nr. 1003 vom 18.12.2009)
der Stadt Würth a. Main
(1. Änderungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung – 1.ÄndS ABS 2009 –)
vom 12. Februar 2015

Aufgrund von Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung von § 8 Abs. 3 ABS

¹§ 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(3) ¹Als Grundstücksfläche gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. ⁴Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.02.2015
A. Fath, 1. Bürgermeister

Sodann beschloß der Stadtrat folgende

1. Satzung
zur Änderung der
Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und
Grünanlagen im Sanierungsgebiet 02 Neu-Wörth
vom 17.12.2009 (Amtsblatt Nr. 1003 vom 18.12.2009)
der Stadt Wörth a. Main
(1. Änderungssatzung zur Sonderausbaubeitragssatzung – 1.ÄndS So-ABS 2009 –)
vom 12. Februar 2015

Aufgrund von Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung von § 8 Abs. 3 So-ABS**

¹§ 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(3) ¹Als Grundstücksfläche gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. ⁴Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.02.2015
A. Fath, 1. Bürgermeister

8. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Hofmann teilte Bgm. Fath mit, daß die Wurzelstöcke der in der Bahnstraße gefällten Birken demnächst entfernt werden sollen. Die Arbeiten haben

sich aufgrund eines Maschinenschadens bei der beauftragten Firma verzögert.

- Stadtrat Hofmann regte an, im Amtsblatt erneut auf das Problem der Verschmutzung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch Hundekot hinzuweisen. Dem soll gefolgt werden.
- Stadträtin Zethner fragte an, ob Ersatzpflanzungen für die in der Bayernstraße gefälltten Ahornbäume vorgesehen seien. Bgm. Fath bejahte dies; derzeit werden Überlegungen zu einer standortgerechten Sortenauswahl angestellt.
- Stadtrat Dotzel bemängelte die Parksituation in der Frühlingstraße. Bgm. Fath sagte zu, diese Problemstellung in Zusammenhang mit der beabsichtigten Nachverdichtung der Mehrfamilienhäuser Frühlingstraße 13-17 einer Klärung zuzuführen.

Wörth a. Main, den 18.02.2015

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer